

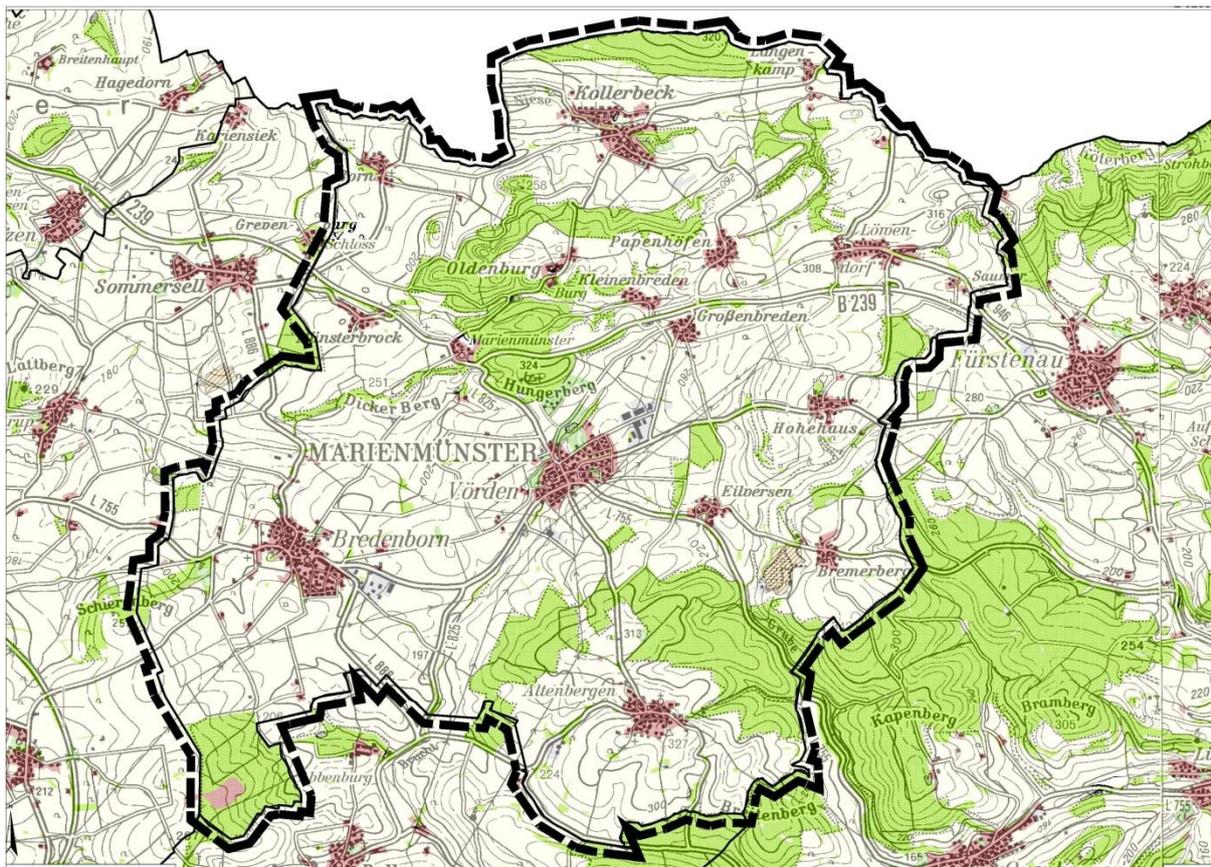
## Bekanntmachung

### über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Außenbereich des Stadtgebiets von Marienmünster

Der Rat der Stadt Marienmünster hat bereits in seiner Sitzung am 22.06.2016 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung in einem sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ einzuleiten.

Durch die Darstellung von Konzentrationszonen soll ein zusätzliches Angebot für die Nutzung von Windenergie geschaffen werden und von der Möglichkeit der Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht werden. Der gesamte Außenbereich der Stadt Marienmünster ist in diesem Zusammenhang auf geeignete Zonen für Windenergie zu untersuchen.

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes erstreckt sich auf den gesamten Außenbereich der Stadt Marienmünster im Sinne des § 35 BauGB und ist in nachfolgender (nicht maßstäblicher) Übersichtskarte dargestellt:



#### Folgende Verfahrensschritte wurden bereits durchgeführt:

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich im Amtsblatt Nr. 88 der Stadt Marienmünster vom 29.07.2016 bekannt gemacht.

Im Anschluss wurde eine Potenzial- bzw. Tabuflächenbetrachtung für den Außenbereich des gesamten Stadtgebiets durchgeführt. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit einer öffentlichen Bürgerversammlung in

den Räumen des Kulturzentrums in der Abtei am 22.03.2017 eingeleitet. Die Bekanntmachung dazu wurde im Amtsblatt Nr. 95 der Stadt Marienmünster vom 24.02.2017 und ergänzend im Internet auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

In der Versammlung wurde über die Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich unterrichtet. In dem auf die Versammlung vom 22.03.2017 folgenden Zeitraum bis einschließlich den 24.04.2017 konnten die Planunterlagen im Rathaus, während der üblichen Öffnungszeiten, und auf der Homepage der Stadt eingesehen werden.

Parallel zum Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und den benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Beteiligung eröffnet.

Die Eingaben aus den Verfahren wurden bewertet und die Planunterlagen in der Folge angepasst.

Gerichtsentscheidungen und Gesetzesänderungen erforderten im Anschluss diverse Male die Anpassung des Gesamtkonzepts.

In der Sitzung des Rates der Stadt Marienmünster vom 05.10.2021 wurde die angepasste Planung vorgestellt und der nachfolgende **Beschluss** zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gefasst:

*„Der Rat der Stadt Marienmünster beschließt die öffentliche Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ nach § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der vorgestellten Form. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen soll von der Möglichkeit der Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht werden. Der gesamte Außenbereich des Stadtgebiets ist in diesem Zusammenhang auf geeignete Zonen zu untersuchen.“*

#### Offengelegt werden im Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit

- Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und die Begründung (Büro Drees & Huesmann, 28.03.2022)
- Umweltbericht zum sachlichen Teilflächennutzungsplan (Büro envenco GmbH, 09.05.2022)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (UIH Höxter, Februar 2022)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bioplan GbR, Februar 2017)
- Gutachterliche Stellungnahme Denkmalschutz (GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten, Oktober 2015)
- Vorhandene umweltbezogene Informationen und die schon vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

---

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und die wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind bei der Stadt Marienmünster verfügbar:

#### I. Begründung und Umweltbericht

In der Begründung und dem Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung, Landschafts- und Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Kumulationswirkungen untereinander sowie die geplanten

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

#### Schutzgut Fläche und Boden

- Ermittlung der anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der Planung im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Fläche und Beeinträchtigung/Schädigung der Bodenfunktionen und des Lebensraumes Boden innerhalb der Konzentrationszonen.

#### Schutzgut Wasser

- Ermittlung der anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der Planung auf die Oberflächengewässer und das Grundwasser. Beurteilt werden u.a. die Auswirkungen durch die Verminderung der Abfluss- und Versickerungsleistung, die Verringerung der Grundwasserneubildung, den Verlust/ die Einschränkung der Filterfunktion des Bodens und Schadstoffeinträge im Bereich der Konzentrationszonen.

#### Schutzgut Klima/Luft

- Ermittlung der anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der Planung auf Klima und Luft innerhalb der Konzentrationszonen. Beurteilt werden u.a. Veränderungen des Klimas (lokal und global), der lufthygienischen Situation und Veränderungen der Vegetation als klima- und lufthygieneregulierende Faktoren.

#### Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

- Ermittlung der anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der Planung auf Pflanzen hinsichtlich dauerhafter oder temporärer Veränderung/Beanspruchung der Vegetation innerhalb der Konzentrationszone. Bei Tieren werden die Wirkfaktoren innerhalb festgelegter Radien um die Konzentrationszonen untersucht, hinsichtlich der Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten.

#### Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

- Ermittlung der anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der Planung auf die menschliche Gesundheit und Wohnbevölkerung. Beurteilt werden Auswirkungen durch Schallimmissionen, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, potenzielle Unfälle beim Bau der Windenergieanlagen und Einschränkungen beim Erlebnis der Landschaft und des Wohnumfeldes.

#### Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

- Ermittlung der anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der Planung auf das Landschafts- und Ortsbild innerhalb und im Umkreis der Konzentrationszonen. Beurteilt wird die optische Wahrnehmbarkeit potenzieller Windenergieanlagen im Hinblick auf Störungen für das vorliegende Landschaftsbild und eventuelle Vorbelastungen.

#### Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Ermittlung der anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der Planung auf geschützte und schützenswerte Kultur- und Sachgüter sowie auf bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften.

## II. Fachgutachten

- a) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I – zu den Potenzialflächen bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes  
*Büro Bioplan GbR, Höxter (02/2017)*

- Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Artenschutzprüfung insbesondere zu Vogel- und Fledermausvorkommen, einige Säugetier-, Amphibien- und Reptilienarten
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a BauGB
- b) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) für die geplante Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie im Gebiet der Stadt Marienmünster  
*UIH Planungsbüro Höxter, (02/2022)*
- Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Artenschutzprüfung insbesondere zu Vogel- und Fledermausvorkommen, einige Säugetier-, Amphibien- und Reptilienarten
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a BauGB
- c) Gutachterliche Stellungnahme zur Abwägung des Denkmalschutzes im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie eines Flächennutzungsplanes (im Verfahren zur Ausweisung des Windparks Großenbreden/Hohehaus)  
*GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten, Berlin (10/2015)*
- Abwägung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Belang des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege einerseits und die zugunsten der Windenergieanlagen sprechenden Belange des Klimaschutzes, der Ressourcenschonung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien andererseits
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 8, 1a BauGB

### III. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

1. Stellungnahme der Kypernetik GmbH vom 20.03.2017
  - Thema Richtfunkstrecken
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Boden, Luft
2. Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.03.2017
  - Themen Richtfunkstrecken, Belange der Verteidigung
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Boden, Luft, Mensch
3. Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 23.03.2017
  - Thema Richtfunkstrecken
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Boden, Luft
4. Stellungnahme Tennet TSO GmbH vom 21.03.2017
  - Thema Hochspannungsfreileitungen
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Boden, Luft
5. Stellungnahme Avacon AG vom 28., 30., 31.03.2017 und 04.04.2017
  - Thema Hochspannungsfreileitungen
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Boden, Luft
6. Stellungnahme Pastoralverbund Marienmünster vom 06.04.2017
  - Themen Landschaftsbild und Lärm
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, menschliche Gesundheit, Landschaft
7. Stellungnahme Straßen NRW vom 07.04.2017
  - Hinweis auf Bundesfernstraßengesetz / Anbauverbote und –beschränkungen

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Fläche, Boden
8. Stellungnahme Deutsche Flugsicherung GmbH vom 10.04.2017
    - Thema Betroffenheit nach § 18a Luftverkehrsgesetz
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Luft
  9. Stellungnahme Westnetz GmbH vom 11.04.2017
    - Thema Betrieb und Schutz von Erdgasleitungen
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Boden, Fläche
  10. Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz vom 20.04.2017
    - Thema Waldflächen
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt
  11. Stellungnahme Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste vom 18.04.2017
    - Thema Richtfunkstrecken
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Luft, Boden, Fläche
  12. Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW vom 21.04.2017
    - Thema Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für bauliche Maßnahmen und für Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 8, 1a BauGB: Boden, Fläche
  13. Stellungnahme BUND Kreisgruppe Höxter vom 21.04.2017
    - Themen Avifauna, Fledermäuse und Landschaftsbild
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Tiere, Landschaft
  14. Stellungnahme LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur Westfalen vom 27.04.2017
    - Themen Schutz von Baudenkmalern und der Kulturlandschaft
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 5, 1a BauGB: Baukultur, Denkmalschutz
  15. Stellungnahme Kreis Höxter vom 05.05.2017
    - Themen Landschaftsbild, Avifauna, Fledermäuse, Tiere
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Tiere, Landschaft

#### IV. Stellungnahmen von Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

1. Stellungnahme Stadt Brakel vom 30.03.2017
  - Thema Schutz von Baudenkmalern
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 5, 1a BauGB: Denkmalschutz
2. Stellungnahme Stadt Höxter vom 12.04.2017
  - Thema Schutz von Baudenkmalern, insbesondere des Weltkulturerbes
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 5, 1a BauGB: Denkmalschutz
3. Stellungnahme Stadt Lügde vom 19.04.2017
  - Thema optisch bedrängende Wirkung
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 1, 1a BauGB: gesunde Wohnverhältnisse

V. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern zu sämtlichen vorgenannten Themen und Umweltbelangen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Folgende wesentliche umweltrelevante Aspekte wurden benannt:

Schutzgut Fläche und Boden

- Versiegelung von Flächen und Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden durch die Errichtung von potenziellen Windenergieanlagen, Bodenverdichtung

Schutzgut Wasser

- Beeinträchtigung von Quellgebieten

Schutzgut Klima / Luft

- Hinweis auf Radarstation Auenhausen
- Hinweis auf Luftkurort Vörden

Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

- Schutz von Vögeln (insb. Windempfindliche Arten) und Fledermäusen
- Schutz von Bienen
- Beeinträchtigung schutzwürdiger Gewässer / Schutz von Quellbereichen
- Flächenversiegelung, Verlust von Lebensraum
- Hinweise zu einzelnen Vogelvorkommen und Brutstätten

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

- Forderung nach größeren Abständen zur Wohnbebauung
- Werteverlust der Immobilien
- Beeinträchtigung der Lebensqualität
- Befürchtung von Gesundheitsgefährdung durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf, optisch bedrückende Wirkung, Eiswurf und Befeuern
- Hinweis auf Richtwerte für bestimmte Wohngebiete
- Umzingelung des Ortes durch Windenergieanlagen

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / touristische Interessen stehen entgegen
- Hinweis auf Ferienhausgebiet Vörden

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Beeinträchtigung von Denkmälern (u.a. Corvey, Abtei Marienmünster, Windrotor Altenbergen, Schloss Vörden)

Wechselwirkungen und Kumulationswirkungen

- Naturhaushalt, Artenschutz, Landschaft und Schutzgut Mensch stehen in Wechselwirkung zueinander

*Die einzelnen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung können in anonymisierter Form während des Auslegungsverfahrens eingesehen werden.*

---

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Marienmünster wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden öffentlich ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – V.

Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“, Begründung, Umweltbericht, Fachgutachten und die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

**23.05.2022 bis zum 01.07.2022 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Marienmünster, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster, in den Zimmern 19 und 20 (Baubereich), während der üblichen Dienststunden

**montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und  
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

Die Stadt Marienmünster ist bemüht, COVID-19-Erkrankungen ihrer Besucher und Mitarbeiter durch übermäßigen Kontakt zu vermeiden. Vor der Einsichtnahme in den o.g. Diensträumen der Stadt wird daher gebeten, unter den Rufnummern 05276/9898-29, oder -30 oder unter [niemann@marienmuenster.de](mailto:niemann@marienmuenster.de) ein Termin zu vereinbaren.

Die Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Stadt Marienmünster unter der Rubrik „Öffentlichkeitsbeteiligung an Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden oder direkt unter dem nachfolgenden Link: <https://www.marienmuenster.de/de/rathaus-service/stadtverwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung-an-bauleitplanverfahren> .

Während der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen im Baubereich der Stadt Marienmünster abgegeben werden oder auch per E-Mail an [niemann@marienmuenster.de](mailto:niemann@marienmuenster.de) übermittelt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 BauGB). Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes im Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienmünster, 13.05.2022

gez. Josef Suermann, Bürgermeister